

## §7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Jahres die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

## §8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das evangelisch-lutherische Dekanat Rügheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§§ 1 und 2) zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am **17. Sept. 2025** beschlossen (eingetragen am 10.12.2025).beim Registergericht Bamberg)

**Sie tritt an die Stelle der am 27. Juli 2022 geänderten Satzung**

**Sie tritt an die Stelle der am 23. Juli 2011 geänderten Satzung.**

**Sie tritt an die Stelle der am 11. Juli 2009 geänderten Satzung.**

**und an die Stelle der Gründungs-Satzung vom 01. Februar 2004**

Vorsitzende/r: Dieter Möhring

Stellv. Vorsitzende/r:

SchatzmeisterIn: Doris Hauke

SchriftführerIn: Ulrike Schuck

DekanatskantorIn: Matthias Göttemann

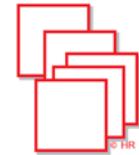
Der Verein = Kirchenmusik in den Hassbergen e. V.= , Sitz: 97461 Hofheim-Rügheim, dessen Satzung am 01.02.2004 errichtet ist, wurde am 25. Mai 2004 unter VR 655 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Haßfurt eingetragen.

Haßfurt, 25. Mai 2004  
Gesch. Stelle des Amtsgerichts

Gez. Baumgärtner  
Justizhauptsekretärin

Weitere Informationen über den Verein = Kirchenmusik in den Hassbergen e. V.= und das musikalische Programm im evang.-luth. Dekanat Rügheim finden sich im Internet unter [www.kirchenmusik-hassberge.de](http://www.kirchenmusik-hassberge.de)

# Kirchenmusik in den Hassbergen



Träger: Evangelisch-lutherisches Dekanat Rügheim

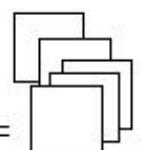
## Oratorien Kantaten

### Gospels

### Chorkonzerte

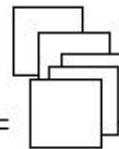
### Kammermusik

### Gottesdienste



= Kirchenmusik in den Hassbergen e.V. =

# = Kirchenmusik in den Hassbergen e.V. =



## SATZUNG

### Präambel

Die Kirchenmusik ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Lebens im evangelisch-lutherischen Dekanat Rügheim. Die Kirchenmusik ist neben der Predigt Verkünderin der christlichen Botschaft. Die Kirchenmusik hat in dieser Region ein anspruchsvolles Niveau erreicht und ist wesentlicher Bestandteil des kulturellen Angebots.

Die Sparmaßnahmen der Landeskirche erfordern das Beschreiten neuer Wege, um die finanziellen Aufwendungen für die Kirchenmusik auch künftig sicherzustellen. Deshalb wird der Verein = Kirchenmusik in den Hassbergen e.V. mit folgender Satzung gegründet:

### §1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

= Kirchenmusik in den Hassbergen e.V.=

(2) Der Sitz des Vereins ist Rügheim

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Kirchenmusik in den Hassbergen auf hohem Niveau. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, daß der Verein Mittel in Form von Mitgliedsbeiträgen und Spenden sammelt um eine Grundlage für die Durchführung und Finanzierung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen zu schaffen.
- (2) Der Verein fördert im Rahmen der Kirchenmusik auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Sachen Kinderkantorei und Jugend- / Gospelchor. Der Verein selbst betreibt keinen Chor und keine Instrumentalgruppe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein fördert kulturelle Veranstaltungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

### §3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, das in grober Weise gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstößt oder gegen die Interessen des Vereins handelt.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beitragszahlung. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Austritt ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten.

### §4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §5 Vorstand, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:  
dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/der SchatzmeisterIn  
dem/der SchriftführerIn  
dem Dekanatskantor / der Dekanatskantorin  
Der Dekanatskantor / die Dekanatskantorin ist kraft Amtes Mitglied. Die übrigen Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre. Die Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtsperiode kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet insbesondere darüber, welche Mittel für welche Projekte ausgegeben werden. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung auf eine dritte Person übertragen.
- (5) Vertreter des Vereins im Sinne § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils allein handelnd.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, projektbezogene und abgegrenzte Aufgaben durch Beschuß auf andere Vereinsmitglieder oder dritte Personen zu übertragen.
- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Der/die Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) StellvertreterIn, sowie die/der SchatzmeisterIn sind berechtigt, Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen.

### §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung mit Angabe von Gründen fordert.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie rechtzeitig und ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Beschlußfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen  
Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder  
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes  
Beschlußfassung über das Budget des Vereins  
Wahl der Rechnungsprüfer  
Entlastung des Vorstandes  
Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz und GuV)  
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.